

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 29. Januar. 1798.

## I Warnungs-Anzeige.

Dem Publicum wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Uuterthan des Amts Limberg wegen verabsäumter Anhaltung eines Deserteurs mit Ein Monath Zuchthausstrafe salva fama belegt worden ist.

Sign. Minden den 10ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

## II Publicandum.

In Gemäßheit eines unterm 3ten d. M. Erlassenen Hof-Rescripts wird folgendes Publicandum für Jedermännlich hiermit zur Wissenschaft gebracht:

Es ist zwar bereits unter dem 23ten September 1796. und unter dem 27ten Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französische Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Päffen des Cabinets-Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militär- und Civil-Be- hörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht

werden sollen. Damit indessen durch Un- kunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine ver- gebliche Reise zu unternehmen, und jeder- mann es sich lediglich selbst beyzumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Ein- gangs erwähnten Publicanda vom 23ten Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessenst angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschrif- ten auf das genaueste und ohne alle Nach- sicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädig- sten Special-Befehl.

Finkenstein. Blumenthal. Fr. Heinitz.  
Berder. Alvensleben. Haugwitz.

Uebrigens wird sämtlichen Untergerich- ten und Civil-Be hörden namentlich befoh- len, über die Befolgung dieses Publicandi und der darin bemerkten älteren Verord- nungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 19. Jan. 1798.  
Kbn. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

**D**a die Ursachen warum im vorigen Jahre die Reduction der verschiedenen Scheffelmaasse nach Berliner ausge-  
setzt worden, noch fortwähren: So wird hierdurch bekannt gemacht daß sämtliche Cenfiten ihre Korn-Gefälle, nach dem bisherigen Gemäß auch dieses Jahr u. bis auf fernere Verfügung zu liefern verbunden sind.

Gegeben Minden den 3. Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Bacmeister.

Heinen. Delius.

### III Citationes Edictales.

**W**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch der entwichenen Ehefrau des Coloni Ernst Steinmann Nr. 7. zu Colterwisch Amtes Blotho Margaretha Isabein Steinmanns zu wissen, daß Euer gedachter Ehemann, weil Ihr um Jacobi 1796. ihn verlassen, um Eure öffentliche Vorladung, und im Ausbleibungs-Fall, um Trennung der Ehe gebethen. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget, und Terminum auf den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-Auscultator Ribbentrop angesetzt haben um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurem Ehemann zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termine den 8ten May a. c. hieselbst auf der Regierung nachzuweisen; daher Euch zu dem Ende der Criminal-Rath und Justiz-Commissair Müller hiemit zum Curatore und Mandatario ex officio zugeordnet wird: wobey Euch, der Margarethe Isabein Steinmanns ausdrücklich zur Warnung dient, daß, wenn mit Ablauf dieses Termins Ihr Euch nicht eingefunden, oder Euren Aufenthalt nachgewiesen haben werdet, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret, und dem Kläger, Eurem Ehemann,

die anderweite Verheyrahlung werde nachgelassen werden.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey dem Amte Blotho angeschlagen, auch drey mahl in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**D**a das Königlich Preussische Feld-Kriegs-Commissariat der Rhein-Armeen wider den vormaligen Feld-Haupt-Lazareth-Intendantur Secretair von Brawe auf Erstattung der ihm im Jahr 1795. für die Kaufleute Warrentrop und Wenner zu Frankfurth am Main aus der Feld-Haupt-Lazareth-Casse gezahlten aber an sich behaltene 87 Rtl. nebst Zinsen davon zu 5 prCent seit den 1ten July 1795. klagend angetragen hat, und des Beklagten Aufenthalt unbekannt ist: So wird derselbe zu dem auf den 6ten März 1798. Vormittags um 10 Uhr in Unserer Sitzung im Seiten-Gebäude des vormaligen Fürsten Hauses anberaumten Instructions-Termin hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben wider ihn nach Vorschrift der Gesetze in contumaciam erkannt und verfahren werden muß.

Berlin den 21ten Novbr. 1797.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.

**E**s werden hierdurch all und jede, welche an den Nachlaß des im vergangenen Jahr zu Ahle verstorbenen Heuerling Engelbert Boffenkämper Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zuletzt am 13ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und gebühlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.  
Schrader.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr. nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämper-Dreyer- und Hücker-Marck, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekante Präzendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zulezt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bände anzugeben, und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheint, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Guthsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entwedder die von ihren eigenbehörigen Erbpächtern- Lehnsbesitzern u. veräußerte Abgabe der Gerechtfame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzwickenkunst keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert seyn eine vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bände den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.  
Eulemeier. Schrader.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Neuburgschen Erben und zum Behuff ihrer Auseinandersetzung soll das Ihnen zugehörigen auf der

Ruthorschen Straße sub. No. 366 belegene Bürgerliche Wohnhaus in welchen sich zwey Stuben vier Cammern und einen gehackten Keller desgleichen bey demselben ein kleiner Garten 37 Fuß lang und 28 Fuß breit befindet in termino den 13 Mart. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, wobey zur Nachricht dient, daß von diesem Hause außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 20 mgr. an der Simeonis Kirche und 10 mgr. als Zinsen eines Passiv an die Pumpengesellschaft entrichtet wird, und kan der Zuschlag an jedem Gerichtstage auf dem Rathhause vorher eingesehen werden, so wie Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth erdfnen, und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 26. Jan. 1798.

Aschoff.

Weil auch im zweyten Termin zum gerichtlich freywilligen Verkauf des dem verstorbenen Stallmeister Heynemann zu gehörigen Hauses No. 734 an der Marienthorschen Straße und Zubehör nicht annehmlich geboten ist, und die Erb-Interessenten auf fernere Fortsetzung der Subhastation angetragen haben, so ist dazu anderweit Terminus auf den 6. Febr. angesetzt, in welchen sich also die Kauflustige Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu erdfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewarten haben.

Minden den 29sten Decbr. 1797.

Stadt-Gericht alhier.

Aschoff.

Nachdem Abseiten der für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmann Carl Bernhardt Baden bestellten Vormundschaft nachgewiesen worden, daß ansehnlicher Schulden halder, die diesen Kindern erbchaftlich zugefallene väterliche Immobilien nothwendig zu veräußern,

und daher darauf angetragen worden, daß solche, jedoch voluntarie subhastirt werden würden, diesem Antrage denn auch per resolutum von 19. m. p. statt gegeben werden müssen, so werden sothane Immobilia, als

1) Das auf der Radewig an der Hauptstraße sub Nro. 690 belegene an die Radewiger Kirche mit 3 Rthlr. an die Kanzel dieser Kirche mit 2 Rthlr. und an das Waisenhaus mit 2 Rthlr. 18 Mgr. alljährlich beschwerte Wohnhaus, worin eine Wohnstube und hinter derselben eine Schlafkammer, auch noch eine kleine Stube, eine Boutique und hinter derselben eine Kammer außerdem eine geräumige Küche, ein großer Saal, und unter denselben ein Keller, drey Aufkammern, zwey Boden und bey diesem Hause ein gepflasterter Hof, ein Platz zum Hintergarten, ein gemeinschaftlicher Brunnen, eine Scheune mit Stal- lung ic. sich befindet.

2) Das kleine Nebenhaus sub Nro. 698, so mit 1 Rthlr. 18 Gr. an die Bergmannsche Donation alljährlich beschwert, und welches mit einer Wohnstube und Schlafkammer, mit zwey Aufkammern, einen Boden, einen kleinen Stalle, und einem Gartenplatz versehen.

3) Der Garten außer dem Deichthore am Vielesfelder Steinwege belegen, welcher mit einer jährlichen Præstation von 2 Rthlr. 18 Mgr. an den Predigerstuhl im Armenkloster beschweret.

4) Vier Scheffel Einsath haltendes Land, außer dem Steinthore auf den Jüdenritt belegen, woraus 5 Scheffel Gerste Herforder Maas alljährlich an die Münster- Kirche zu entrichten.

5) Ein Stück Land von 1 1/2 Scheffel Einsath auf dem Ostbrinke, welches mit einer jährlichen Præstation von 2 Scheffel Gerste Herforder Maas an die Radewiger Kirche beschwert.

6) Fünf Scheffel Saat Landes auf den Welbroke woraus jährlich 3 Scheffel Ger-

ste an die zweite capitular praebende am Münster zu entrichten.

7) Eine ganz freye unbeschwerte Wiese außer dem Deichthor am Steinwege belegen.

8) 2 Frauensitze in der Radewiger Kirche, und zwar die 3te und 4te Stelle.

9) Zwey Begräbnißstellen mit einem liegenden Steine auf dem Radewiger Kirchhofe

hierdurch cum termino Licitationis auf den 13ten Febr. des künftigen Jahres feilgebothen, und hat alsdann der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle Diejenige, welche ein dienliches Recht oder Forderung an sothanen Grundstücken zu haben, und solche darthun zu können vermeinen möchten, hierdurch zur Angabe derselben in dem anstehenden Termino aufgefordert, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf dergleichen bey der subhastations Handlung keine Rücksicht genommen werden solle.

Signatum Herford am combinirten Königlich und Stadt = Gericht den 4ten Decbr. 1797.

Eulemeier. Consbruch.

Mitwoch den 21ten Febr. d. J. soll zu Bückeburch das auf der langen Straße zwischen des Hr. Regierungsrath von Ulmensteins Hause und der reformirten Pfarre belegene Wohn und Wirthshaus des verstorbenen Gastwirth Wille meistbietend verkauft werden. Es ist dasselbe von allen Abgaben frey, hat ein jetzt von der hohen Vormundschaft aufs neue gnädigst confirmirtes Privilegium reale. Kraft dessen der Eigenthümer des Hauses mit allerley Weinen und Bierem handeln und allerley Herbergier = Nahrung treiben darf ohne dafür etwas als die gewöhnliche Uecise zu entrichten. Das Haus selbst hat eine sehr gute Lage, 7 wohnbahre Stuben, 9 Kammern, 11 Schlafbehält, 2 Säale mit Caminen und Cabinet, drey große Keller,

wovon 2 gewölbt sind, 2 Boden und 1 Waschkans. Sodann ist hinter dem Hause 1 große Scheure, worin sich 2 Futterkammern und Boden, Pferdestall für 8 Pferde und, 1 Schweinstall befinden. Endlich ist auch hinter dem Hause eine Einfahrt, die auf beyden Seiten mit tragbaren Obstbäumen besetzt und 1 großer und kleiner Garten, die adlich frey sind.

Kaufliebhaber können sich daher am 21ten Febr. in vorbenannten Hause Morgen 10 Uhr einfinden, ihr Geboth thun und sich nach befinden der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 16ten Jan. 1798.

Hr. Lindemann, Mand. der Erben  
**N**achdem die Brinkfiser-Stätte No. 26. zu Frille Amts Bückeburg, so aus einem Bohnhaus, Backhaus und Hofraum besteht, mit dem rechte Brantwein zu brennen, und auffer Landes zu verkaufen desgleichen mit dem Hckerhandel, frei von allen Schulden dergestalt zu verkaufen steht, daß Käufer selbige mit Nutzen und Beschwerden sogleich antreten, und für sich und seine eheleiblichen Erben in absteigender Linie nach Leibeigenthums-Recht nutzen und besitzen könne, dann aber Termin zu deren Verkauf auf Mittwoch den 7. Merz d. J. angesetzt worden: so wird solches zu dem ende hiermit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dieser Brinkfiserstätte zu kaufen Lust haben, sich an gedachtem Tage Morgens 11 Uhr bey vormundschaftlicher Cammer einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihr Gebot thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden gewärtigen können.

Zum Meistgeboth wird niemand zugelassen, wer nicht an oder vor dem Verkaufstag von seines Orts Obrigkeit wegen guten Lebenswandels, gehörige Einsicht im Ackerbau und Haushalt, Vermögen zu Erlagung der Kaufgelder aus eigenen Mitteln, ohne Belastung der Stätte

mit Schulden, Verschreibungen vorzulegen im Stande ist.

Die Kaufbedingungen können in und vor dem Verkaufstermin, bey vormundschaftlicher Rent-Cammer, bey den Aemtern Stadthagen, Bückeburg und Hagenburg eingesehen werden. Bückeburg den 17ten Januar 1798.

Aus gräflich Schaumburg-Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Es soll der dar Witwe Reckewegs zugehörige vor dem Fischerthore belegene Garten in Termino den 9. Februar auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermietet werden; daher sich Liebhaver des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

### Stadt Elze im Hochst. Hildh.

Zur öffentlichen Verpachtung der hiesigen, weil. Hrn. Doctor Haasers Erben zustehenden, privilegirten Apothecke ist Terminus auf Montag den 12ten Februar d. J. anberaumer worden: in welchen Termino Pachtliebhaber Morgens 9 Uhr auf besagter Apothecke zu erscheinen, und nach geschehenen annehmlichen Geboth des Zuschlages zu gewärtigen hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und Anschlag sind bey den Haaserschen Vormund Hrn. Verwalter Schmidt zu bekommen.

### VI Avertissements.

**Herford.** Es sind 1200 Rthl. in Golde Speckböteltsche Curatel-Gelder ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit zu 4 prCent jährliche Zinsen zu verleihen, wer selbige auf diese Art an sich bringen will, kann sich desfalls an den Curator Kaufmann Henrich Otte Siveke wenden.

**Petershagen.** Meyer Jonas

und Moses Berens haben eine Parthie Rind, Kalb und Schafleder vorrätzig; wo zu sich Käufer einzufinden belieben.

**Rhaden.** Bey dem Schutjuben Keffmann Salomon sind eine Parthie Schaf, auch theils große Felle vorrätzig, Käufer belieben sich innert 14 Tage zum billigen Kauf einzufinden.

**Minden.** Ein Hubertheil auf der Weide vor dem Kuhthore,  $4\frac{2}{3}$  Morgen groß, soll den 7ten Februar d. J. des Morgens gegen 11 Uhr in der reformirten Schule auf 6 Jahre an dem Meistbietenden vermie- thet werden.

#### VII. Personen so verlangt werden.

Eine Herrschaft sucht einen Bedienten, der entweder jetzt gleich oder auf näch- ste Ostern seinen Dienst antreten kann. Man gesteht ihm vorläufig 24 Rthl. Lohn jährlich, die gehörigen Kleidungsstücke u. s. w. zu. Dafür werden von seiner Seite hauptsächlich Zeugnisse über seine Treue, gute Aufwartung und Willigkeit gefordert. Nähere Auskunft giebt der Quartier-Amtsdiener Gottholt in Minden.

#### VIII. Notification.

Es hat der Herr Camerarius Christian Friederich Benghaus die ihm eigen- thümlich gehörige Bürgerstätte in der Stadt Werther sub Nr. 13, genannt Hur- relbrinck dem Sohn Friederich Henrich es-

bet und dieser solche wiederum den Kauf- mann Herrn Johann Friederich Hurrel- brinck übereignet, dagegen letzterer dem Herrn Friederich Henrich Benghaus das Hurrelbrincksche Haus mit Zubehör sub Nr. 20. in der Stadt Werther doch mit Ausschluß der Markentheilungs-Portion abgetreten, über welche Verhandlungen die erforderlichen gerichtlichen Documente dato ausgefertigt worden.

Umt. Werther den 20ten Januar 1798.

Die hiesige Einwohnerin Catharine Ma- rie Knops hat ihr eigenthümliches Wohnhaus sub No. 12 allhier an den Bürger Daniel Knop für 300 Rthl. in Golde verkauft, und ist darüber der ge- richtliche Kaufbrief ertheilt

Sigu. Petershagen den 15. Jan. 1798.

Königl. Preussch. Justiz-Amt.

Becker. Gdker.

#### IX. Todesanzeige.

Am 22. dieses Monats hat es der Vor- sehung gefallen meinen Mann den Obristlieutenant d'Etienne zu Dückeburg im 73. Jahre seines Lebens aus diesem Zeitlichen zu sich in die Ewigkeit zu ru- fen. Ich mache daher diesen mir betref- fenden harten Fall allen meinen Freunden und Verwandten hierdurch bekannt und von Ihrer gütigen Theilnahme überzeugt verbitte ich alle Beyleidsbezeugungen.

Witwe d'Etienne, geb. Lindemann.

## Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtun- gen und der Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.

### Fortsetzung.

#### VII.

So wie im funfzehnten Jahrhundert der burgundische Hof in der Erfindung und Anordnung von Hoffesten und andern kostbaren Vergnügungen, in Kleidung und

Putz, in den Verzierungen der Schlösser, Gemächer und Tafel das Muster aller übrigen europäischen Höfe gewesen war; so wurde es der französische Hof unter Franz dem Ersten, und noch mehr unter

Heinrich II. und Heinrich III. In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts kam kein anderer Hof in Rücksicht auf Pracht dem französischen Hofe gleich; und die Fremden gerlethen beynabe in ein eben so großes Erstaunen, wenn sie außer Frankreich die reich besetzten Tafeln und den übrigen Aufwand von französischen Gesandten und Generalen sahen, als wenn sie selbst in Paris von dem beispiellosen Glanze der französischen Könige Zeugen waren. Um dieselbige Zeit hatten die französischen Hoffeste und die französische Kochkunst schon ein so überwiegendes Ansehen erhalten, daß fast alle übrige europäische Fürsten und Herren französische Köche kommen ließen. Mit den übrigen Hoffesten wetteiferten die kostbaren Jagden, die nach Carloir's Bericht den deutschen Fürsten u. Herren ganz fremd waren. Anstatt daß man in Deutschland dem Wilde mit einer Blundnerbüchse oder einer Armbrust und einigen Hunden nachstellte, setzten in Frankreich hundert und mehr berittene Jäger einem einzigen Hirsche nach, und eine ganze Schaar von Hunden kam dem verfolgten Hirsche gerade da entgegen, wo er vor den nacheilenden Picqueurs in den Wald entweichen wollte. Carloir beschreibt das Betragen der deutschen Fürsten und Herren, die im Jahr 1551 als Gesandte an den französischen Hof gingen, auf eine drollige Art. Man ließ, sagt er, diese vornehmen Deutschen ganz nach ihrer Art leben. Sie legten an jedem Morgen nur fünf bis sechs Stunden zurück, und standen von dem Mittagessen nicht eher, als Abends um neun oder zehn Uhr, auf. Während dieser Tischzeit durste man mit ihnen gar nicht von ernsthaften Angelegenheiten reden, weil sie fürchteten, daß man sie an ihren Trinkgelagen, welche sie Schlofftroumet nennen, überraschen wolle. Einstens kam der Herr von Vieilleville, die Gesandten zu besuchen, da sie noch an der Tafel saßen. Der Graf von Nassau,

der einzige aus der zahlreichen Gesandtschaft, welcher Französisch verstand, empfing seinen Bekannten und Anverwandten, und unterhielt sich mit ihm etwa eine Stunde lang. Die daher entstehende Unterbrechung der Tafelfreuden verdroß die beyden Mitglieder des Kammergerichts, und die beyden Bürgermeister von Nürnberg und Straßburg, welche die Hauptpersonen der Gesandtschaft ausmachten, so sehr, daß sie den Grafen von Nassau hart anführen, der daher dem Herrn von Vieilleville und seinen Begleitern in einem lustigen Tone erklärte, das die entrüsteten Deutschen nicht gewohnt seyen, von einer so guten Tafel, wo sie so treffliche Weine getrunken hätten, so früh aufzustehen. Ein anderes Mal, wo die deutschen Gesandten im königlichen Schlosse selbst bewirtheet wurden, mußten sie es sich gefallen lassen, früher, als gewöhnlich, aufzustehen, weil gleich nach dem Mittagessen ein Ball eröffnet wurde. Nachdem der König den sogenannten königlichen Tanz getanzt hatte, so fing man gleich die Allemanden, und unter diesen Gaillonaden an, in welcher der Prinz von Nassau den Preis verdient haben würde, wenn er in seinen leichten und kühnen Bewegungen den Takt genau beobachtet hätte. — Auf seiner Gesandtschaft nach Wien hatte der Marschall von Vieilleville mehrere Personen in seinem Gefolge, deren Bestimmung es war, den deutschen Zutrinkern Bescheid zu thun.

Die schweizerischen Gesandten, welche im Jahr 1582 nach Paris kamen, wurden wegen der dringenden Forderungen, die man nicht befriedigen konnte, gleichfalls sehr ehrenvoll empfangen und bewirtheet. Die Stadt Paris schickte diesen Gesandten täglich dreyzehn Pasteten von westphälischem Schinken, dreyßig Bouteillen weißen Hypocras und Clairret, und vierzig Wachslichter. Dureste, sagte der Duc de Sully, faire grande chère à ces Mes-

fieurs là; et faire largement avec eux, a été de de tout temps une des parties essentielles de leur reception.

Die Verfeinerung der Kochkunst und der zierlichen Bedienung bey der Tafel wurden unter Heinrich den III. und dessen Mignons noch viel weiter als unter Franz dem Ersten und Heinrich den Zweiten getrieben. Unter andern Uedertreibungen einer natürlichen Leckerhaftigkeit und unmännlichen Weichlichkeit zählten die sogenannten Pasquineurs der damaligen Zeit auch diese auf, daß Heinrich der dritte und dessen Lieblinge während derselbigen Mahlzeit mehrmal ihre Teller und Servietten wechselten; daß sie das Fleisch and andere Speisen nicht mit den Fingern sondern mit Gabeln aßen, und daß sie den Mund lieber mit den spitzigen Instrumenten, als mit den Fingern berührten. Am allerlächerlichsten fand man es, daß der König und seine Höflinge selbst Spargel, Bohnen und Erbsen mit Gabeln aßen, weil diejenigen Personen welche an den Gebrauch dieser Werkzeuge noch nicht gewöhnt waren, vielmehr Erbsen und Bohnen in die Schüsseln, Teller und auf den Tisch fallen ließen, als sie in den Mund brachten.

Der wegen seiner Leckerhaftigkeit und Weichlichkeit berühmte Heinrich III. aß regelmäßig um zehn Uhr zu Mittage. Ludwig der XII. hielt seine Diener bis zur Vermählung mit der englischen Prinzessin Marie im Jahre 1514 um 8 Uhr Morgens und legte sich um 6 Uhr Abends zu Bette. Nach der Ankunft seiner dritten Gemahlin änderte er seine ganze Lebens-

weise. Er speßte um zwölf Uhr zu Mittag, und legte sich oft erst um Mitternacht schlafen. Dieser Störung der gewohnten Lebensordnung schrieb man es allgemein zu, daß der angebetete König bald nach seiner dritten Vermählung starb. Man sieht es aus mehreren Stellen in dem Leben des Ritters Bayard, daß man es im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts für ein verspätetes Vergnügen hielt, wenn auch junge und rüthige Ritter und Damen bis 1 Uhr nach Mitternacht tanzten.

Die Sitten des andern Geschlechts waren in Frankreich vielleicht nie mehr verdorben, als unter Franz dem Ersten, Heinrich den Zweyten und Heinrich dem Dritten. Eine Folge dieser Verdorbenheit war die Gewohnheit vornehmer Frauen, ihre neugeborne Kinder nicht selbst zu säugen. Die Königin Margaretha von Navarra wunderte sich daher nicht wenig als sie bey ihrer Durchreise nach Valenciennes vernahm, daß die Gräfin Balain ihren Sohn selbst säugete. So fremd ihr dieses vorkam, so billigte es die geistvolle Königin nicht nur als einen Beweis von zärtlichem Mutterherzen, sondern sie sah auch mit einer frohen Rührung zu, als die Gräfin an einem festlichen Gastmahle, wo sie der Königin zur Seite saß, ihren Säugling herbeybringen ließ, und ihm an der Tafel selbst die Brust reichte. Die Unschuld und Anmuth der Gräfin machten nach dem Urtheile der Königin, daß man eine Handlung, die unter andern Umständen für eine Beleidigung der guten Lebensart gehalten worden wäre, mit theilnehmenden Vergnügen betrachtete.